



Konzept zum Schutz vor sexualisierter & interpersoneller Gewalt

Fassung vom 09.11.2025

Auszug aus den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Düsseldorfer Sportvereine (Sportförderrichtlinien):

Vereine, die Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren als Mitglieder führen oder Angebote für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bieten, fallen unter die Regelungen des Landeskinderschutzgesetzes. Das Landeskinderschutzgesetz fordert die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten bei allen Trägern von Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW ein. Zu diesen Angeboten gehören auch die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Daher sind die Vereine verpflichtet bis 31.12.2027 ein Schutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie Machtmissbrauch nach den Vorgaben des Landeskinderschutzgesetzes zu erstellen. Das Schutzkonzept muss jeder Verein nach seinen Bedürfnissen anlegen, auf seine Verhältnisse abstimmen und nach seinen Möglichkeiten einrichten. Ab dem Förderjahr 2025 ist sowohl der Nachweis zu erbringen, dass mit der Erarbeitung eines vereinseigenen Schutzkonzeptes begonnen wurde (beispielsweise durch die Kontaktaufnahme mit Fachberatungsstellen, LSB oder SSB), als auch sicher zu stellen, dass sie keine Personen haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt wurden. Dazu sollen sich die Vereine bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen lassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das übliche generische Maskulinum (die männliche Form) verwendet. Sie schließt alle Geschlechter ein.

1 Vereinsinformationen

Wir sind der Windsurfing-Club-Angermund e.V. Düsseldorf und unsere Vereinskennziffer lautet 1001331. Wir haben ca. 300 Mitglieder und

- Nicolas Schaber, 1. Vorsitzender,
- Gerd Czekalla, 2. Vorsitzender sowie
- Annette Rang, Kassenwartin

sind als geschäftsführender Vorstand für den Verein verantwortlich.

Der erweiterte Vorstand hat dieses Schutzkonzept erarbeitet.

2 Positionierung des Vorstandes

2.1 Haltung des Vorstandes

Unser Verein hat gemeinsam eine Haltung zum Thema Schutz vor Gewalt entwickelt. Folgende Werte, die unser Vereinsleben bestimmen, sind uns dazu wichtig: Respekt, Wertschätzung, Offenheit, Achtsamkeit und Transparenz.

Wir verhalten uns so, dass niemand bei uns zu Schaden kommt, auf dem Wasser und an Land. Jeder, der die Aufnahmebedingungen erfüllt, ist bei uns willkommen, unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Der Vorstand des Windsurfing Club Angermund e.V. verpflichtet sich dem Schutz vor sexualisierter & interpersoneller Gewalt im Sport. Wir übernehmen eine Vorbildfunktion für alle Mitglieder unseres Vereins. Wir etablieren Intervention gegen interpersonelle Gewalt im Sport als festen Bestandteil unserer Vereinsarbeit. Unser Ziel ist es, eine Kultur des Hinsehens, der Beteiligung und der Achtsamkeit zu schaffen, in der sich jeder sicher und respektiert fühlt.

2.2 Positionierung des Vorstandes zum Thema

Der Vorstand des Vereins Windsurfing-Club-Angermund e.V. Düsseldorf bekennt sich entschieden zum Schutz vor interpersoneller Gewalt im Sport. In unserer Sitzung am 08.10.2025 haben wir beschlossen, das Thema Schutz in all seinen Facetten zu betrachten und umzusetzen. Dies bedeutet, dass unsere Schutzkonzepte und Maßnahmen alle Altersgruppen und alle Formen von Gewalt abdecken. Es geht darum, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich Mitglieder aller Altersklassen aktiv an der Gestaltung einer sicheren und unterstützenden Umgebung beteiligen. Unser Ziel ist es, eine Kultur des Hinsehens, der Beteiligung und der Achtsamkeit zu schaffen, in der sich jeder sicher und respektiert fühlt.

Kultur der Achtsamkeit

In unserem Verein streben wir danach, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, in der jedes Mitglied Verantwortung für einen grenzachtenden und respektvollen Umgang miteinander übernimmt sowie für den Schutz aller eintritt. Wir legen Wert darauf, dass sich jede Person –

unabhängig vom Alter – bewusst ist, wie wichtig es ist, aufeinander achtzugeben und wie jede einzelne Person dazu beitragen kann, ein grenzwahrendes Sportumfeld zu schaffen.

Umfassende Umsetzung im Verein

Das Landeskinderschutzgesetz NRW und die Resolution des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) zum Zukunftsplan Safe Sport bilden dabei eine wichtige Grundlage, doch wir gehen einen Schritt weiter, indem wir unser Augenmerk auf alle Mitglieder unseres Vereins richten. Unser Schutzkonzept ist so gestaltet, dass es nicht nur den Anforderungen des Gesetzes entspricht, sondern auch eine Atmosphäre der Offenheit, des Respekts und der gegenseitigen Fürsorge fördert.

2.3 Herausforderungen

Bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes sehen wir folgende Herausforderungen:

- limitierte Ressourcen,
- Widerstand im Verein,
- Angst vor Vorfällen,
- mangelnde Zeitressourcen,
- Überforderung der Vereinsmitglieder und -mitarbeiter und
- Wissenslücken.

Das ist völlig normal. Wir bemühen uns, diesen Herausforderungen zu begegnen und holen uns, wenn nötig, Unterstützung von außen, wie zum Beispiel von den Koordinierungsstellen des Landessportbundes NRW, den Kreis- und Stadtsportbünden oder VIBSS-Beraterinnen und Beratern des LSB NRW oder von örtlichen externen Fachberatungsstellen.

2.4 Lebendiges Schutzkonzept

Wir stellen durch kontinuierliche Kommunikation sicher, dass unser Schutzkonzept gelebt wird. Das Schutzkonzept wird auf den Jahreshauptversammlungen thematisiert, in die Surf- und Platzordnung des Vereins integriert und auf unserer Homepage zur Einsicht und zum Download bereitgestellt.

2.5 Maßnahmen des Vorstandes

Die Maßnahmen, die uns als Vorstand für den Verein wichtig sind, lauten:

- Erstellung und Verbreitung des Schutzkonzeptes,
- Benennung von Ansprechpersonen,
- Integration in die Surf- und Platzordnung,
- Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses von allen Vereinsmitarbeitern, die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind,
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Homepage),
- regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes und
- regelmäßige Kontrolle, ob die Maßnahmen umsetzungsfähig sind und umgesetzt werden.

Wir wollen die Jahreshauptversammlung als Sprachrohr nutzen. Die Jahreshauptversammlung ist eine gute und lebendige Plattform, um Mitglieder zu informieren und zur Mitwirkung einzuladen. Hier haben wir die Möglichkeit, ein starkes Gemeinschaftsgefühl durch transparente Kommunikation zu schaffen und Mitglieder in den Prozess des Schutzkonzeptes aktiv einzubinden. Im Sinne der Verantwortung gegenüber unseren Mitgliedern, werden wir die genannten Maßnahmen kontinuierlich umsetzen.

2.6 Ressourcen und Unterstützung des Vorstandes

Wir möchten mit finanziellen Mitteln und ehrenamtlichem Engagement die Umsetzung des Schutzkonzeptes unterstützen.

3 Analyse

3.1 Externe Personen, Dienstleistungen, Kooperationen & Vertragsverhältnisse

Unser Surflehrer übernimmt in eigener Verantwortung die Windsurfschule des WSCA e.V. Ihr oder Ihm wird für diesen Bereich die Verkehrssicherungspflicht übertragen, sowie die Verantwortung sämtlicher durch den Surflehrer ausgeführter Aktionen und Veranstaltungen. Sie oder er übernimmt die Schulleitung und führt an selbst bestimmten Terminen Surfkurse am See in Angermund durch. Sämtliche Veranstaltungen etc. dürfen nur im Sinne des WSCA e. V. ausgeführt werden. Die gültige Satzung und die Surf- und Platzordnung des WSCA e. V. müssen eingehalten werden, damit unser Vereinsleben bestmöglich gestaltet werden kann. Der Surflehrer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, das regelmäßig spätestens alle 5 Jahre aktualisiert werden muss.

3.2 Risikoanalyse

Wir haben folgende Risikosituationen identifiziert und Lösungen dazu erarbeitet:

Ehrenamt / Freiwilligkeit - Zugang für jede Person, die sich engagieren will

Sportvereine können es sich oftmals nicht leisten, dass sie neues Personal als Trainer, Übungsleiter oder als Vorstandsmitglieder ablehnen, da es immer weniger Personen gibt, die Zeit für ein Ehrenamt oder eine Übungsleitung haben. Das birgt die Gefahr, dass ohne große Kontrolle ein Amt im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ausgeübt wird oder Personen gar einen Honorarvertrag erhalten. Leider gibt es sehr oft ein so genanntes Täter-Hopping, das heißt, dass übergriffige Personen sich einen neuen Sportverein suchen, wo niemand sie kennt, falls in dem anderen Verein hingesehen und abgefragt wird.

Risiko: Sportvereine haben oft Probleme, Menschen zu finden, die sich engagieren. Sie nehmen fast ungeprüft jede Person auf. Das kann ausgenutzt werden.

Lösung: Neben dem Surfschulleiter muss auch der Jugendwart ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, das regelmäßig spätestens alle 5 Jahre aktualisiert wird.

Fotos

Auf unserem privaten Vereinsgelände können wir selber bestimmen, ob Fotos von Personen angefertigt werden dürfen. Unabhängig davon gilt das Recht am eigenen Bild als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Das bedeutet, dass fotografierte Personen immer darüber bestimmen können, ob das Foto danach veröffentlicht wird oder nicht.

Risiko: Möglichkeit, Personen in Posen aufzunehmen, die sexualisiert interpretiert werden können.

Lösung: In unserem Verein werden keine Bilder von Mitgliedern und Gästen unautorisiert erstellt oder verarbeitet. Sie müssen vorher gefragt werden.

Sportkleidung

Es kommt immer wieder vor, dass Sportler nicht angemessene Kleidung tragen. Es gibt immer wieder Situationen im Sport, wo Körper oder Körperteile bewusst oder unbewusst, halb oder gar nicht bedeckt sind. Das ist für einige angenehm, da sie sich gerne nackte und halbnackte Körper ansehen, für andere wiederum ist es unangenehm und ihre Grenze wird überschritten. Da wir oft nicht darüber reden, für wen es in Ordnung ist und für wen nicht, sollten Regeln zum Umgang miteinander eingeführt werden, so dass alle sich wohlfühlen. Dabei sind es oft Regeln, die vielleicht für einen selber unnötig sind und nicht verstanden werden. Hier gilt es aber zu berücksichtigen, dass wir für alle verantwortlich sind, auch für die "leisen und unscheinbaren" Sportler, die sich oft nicht trauen, ihre Grenzen mitzuteilen.

Risiko: Möglichkeit, unter sportlichem Vorwand Blicke auf wenig bekleidete Körper zu bekommen.

Lösung: Wir tragen bei der Ausübung unseres Wassersports Badekleidung mit ausreichender Bedeckung oder Neopren-Anzüge.

Umkleiden

Vor und nach Abschluss des Wassersports ziehen sich die Sportler um. Wir haben aber aus baurechtlichen Gründen keine Umkleidekabinen oder Duschen.

Risiko: Blick auf halbnackte oder nackte Körper.

Lösung: Die Mitglieder werden darauf hingewiesen, sich diskret hinter Sichtschutz umzuziehen, so z.B. unter Verwendung von eigenen Umkleideponchos.

Geräte-Container

Unsere Geräte-Container sind unübersichtlich und dunkel.

Risiko: Möglichkeit, in ungestörten 1:1-Situationen sexualisierte Berührungen vorzunehmen.

Lösung: Die Tore sollten nach Betreten offenstehen, um Einsicht zu ermöglichen oder die Container sollten mindestens zu dritt betreten werden, damit sich auch dort alle sicher fühlen.

4 Prävention

4.1 Offizieller Beschluss des Vorstandes

Unser Verein hat am 08.10.2025 einen offiziellen Vorstandsbeschluss gefasst, der die Grundlage für unsere Arbeit im Bereich Schutz vor Gewalt bildet.

4.2 Umsetzung beschlossener Maßnahmen

Der Vorstand überprüft regelmäßig die Umsetzung und die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen und entwickelt diese ggf. weiter oder passt sie an.

4.3 Verankerung in der Surf- und Platzordnung

Zudem soll folgender Passus in die Surf- und Platzordnung aufgenommen werden:

Der Verein, alle Mitglieder, Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Alle pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt.

4.4 Gründe für Ausschluss

In unserem Sportverein erfolgt ein Ausschluss u.a. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Clubs oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Dazu zählen auch

- psychische Gewalt,
- sexualisierte Gewalt und
- Diskriminierung aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

4.5 Ansprechpersonen

Eine Schlüsselfunktion in der Präventionsarbeit hat eine ernannte Ansprechperson zum Schutz vor sexualisierter & interpersoneller Gewalt innerhalb unseres Vereins. Diese Ansprechperson soll benannt werden. Sie weiß, was bei Verdachts- oder Vorfällen zu tun ist und kann konkrete Maßnahmen koordinieren und erhält zudem Zugriff auf ein E-Mail-Funktionskonto.

4.6 Aufgaben der Ansprechperson

Die Ansprechperson soll ein offenes Ohr haben für Mitglieder und alle, die mit dem Verein in Verbindung stehen und nach dem Interventionsleitfaden agieren (s.u.).

4.7 Einbindung der Ansprechperson

Sie wird durch regelmäßige Berichterstattung an den Vorstand (z.B. durch Einladungen zu Vorstandssitzungen) in die Vereinsarbeit eingebunden.

4.8 Erreichbarkeit der Ansprechperson

Die Mitglieder können per E-Mail oder persönlich auf dem Vereinsgelände Kontakt zu unserer Ansprechperson aufnehmen. Die Erreichbarkeit wird über verschiedene Kanäle im Verein bekannt gemacht.

4.9 Erweitertes Führungszeugnis

Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, darunter auch Sportvereine oder -verbände, unterliegen keiner Rechtspflicht, sich ein erweitertes Führungszeugnis von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern vorlegen zu lassen. Laut den Sportförderrichtlinien des SSB Düsseldorf ab dem Förderjahr 2025 ist aber sicherzustellen, dass keine Personen haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt wurden. Dazu sollen sich die Vereine bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen lassen.

Wir erwarten von allen Mitarbeitern, die mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, dass sie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das gilt konkret für folgende Ämter:

- Surfschulleiter und
- Jugendwart.

4.10 Wiedervorlage erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis muss bei Amtsantritt und danach spätestens alle fünf Jahre vorgelegt bzw. vorgezeigt werden.

4.11 Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Einsichtnahme zuständig. Die Vertraulichkeit wird zugesichert. Ein Führungszeugnis darf bei der Einsichtnahme nicht älter als sechs Monate sein.

4.12 Entwicklung von Verhaltensregeln

Folgend sind unsere Verhaltensregeln, die allen Mitgliedern und Mitarbeitern mitgeteilt werden:

Lob und Kritik:

Ich äußere Lob und Kritik stets konstruktiv und respektvoll.

Sportliches Verhalten:

Ich respektiere die Grenzen anderer, sowohl physisch als auch emotional.

Ich toleriere kein Mobbing, keine Ausgrenzung und kein abwertendes Verhalten.

Vereinsmitarbeiter:

Ich pflege offene und transparente Kommunikation mit meinen Kolleginnen und Kollegen und den Vereinsmitgliedern. Ich bewahre Vertraulichkeit bei der Bearbeitung von Vereinsangelegenheiten. Ich unterstütze andere und arbeite im Sinne des Vereins zusammen.

Fotos und Videos:

Ich mache keine Fotos oder Videos von Mitgliedern und Gästen ohne deren Zustimmung bzw. ohne die Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Ich respektiere das Recht auf Privatsphäre und beachte den Datenschutz.

Körperkontakt:

Ich nehme nur freiwilligen und angemessenen Körperkontakt vor, z.B. beim Helfen, Aufmuntern, Trösten oder Gratulieren. Ich respektiere die Grenzen der Personen und frage aktiv nach den Grenzen von anderen.

Kommunikation:

Ich spreche wertschätzend und freundlich. Ich bin für mein Verhalten verantwortlich und entschuldige mich, wenn ich Grenzen verletze. Bei Diskriminierung, Grenzüberschreitungen oder Gewalt reagiere ich aktiv.

4.13 Digitale Medien

Das erhöhte Aufkommen von Vorkommnissen im digitalen Raum veranlasst uns dazu, zusätzlich folgende Regeln in Bezug auf die Nutzung digitaler Medien in unserem Sportverein festzulegen:

- Wenn meine Telefonnummer als Vorstandsmitglied im Verein bekannt ist, achte ich darauf, was ich in meinen Status im Sinne der Vorbildfunktion poste.
- Ich schütze die Mitglieder und Mitarbeiter vor Hasskommentaren im Internet (zum Beispiel durch Ausstellen der Kommentarfunktion unter Instagram-Beiträgen).
- Es werden keine Fotos von Kindern und Jugendlichen veröffentlicht. Auf keinem Netzwerk oder der Homepage.

4.14 Feedback von Kindern und Jugendlichen

Wir möchten, dass Kinder und Jugendliche in unserem Sportverein gehört werden und sich gesehen fühlen. Wir geben Kindern und Jugendlichen Rückmeldung zu eingereichtem Feedback, wenn nicht anonym abgegeben, und verwenden eine altersgerechte und einfache Sprache in der Ansprache.

4.15 Netzwerk

Um für uns Handlungssicherheit und Professionalität zu erlangen, werden wir unterstützt vom Stadtsportbund.

4.16 Öffentlichkeitsarbeit

Es ist uns ein Anliegen, dass unsere Mitglieder über unsere Arbeit zum Thema Schutz vor Gewalt Bescheid wissen. Deshalb informieren wir alle über folgende Maßnahmen:

- Beschluss des Vorstandes,
- dieses Schutzkonzept, inklusive der Verhaltensleitlinien und -regeln,
- Integration des Schutzkonzeptes in unsere Surf- und Platzordnung, sowie
- Benennung der internen Ansprechperson.

via

- soziale Medien,
- Vereins-Webseite,
- E-Mail,
- Sitzungen und Mitgliederversammlungen.

4.17 Geplante Maßnahmen gegen interpersonelle Gewalt

Konkrete Präventionsmaßnahmen sind bei uns:

- Einigung auf gemeinsame Werte, die gelebt werden,
- klare Verhaltensleitlinien- und regeln die bekannt gemacht werden,
- regelmäßige Überprüfungen der Verhaltensregeln und
- die Benennung und Bekanntmachung der Ansprechperson.

4.18 Nachhaltigkeit

In den nächsten Jahren möchten wir dieses Schutzkonzept regelmäßig überprüfen und aktualisieren und unsere Ansprechperson bei der Ausführung ihrer Rolle unterstützen. Das schaffen wir gemeinsam.

5 Intervention

Bei einer Intervention müssen Vorkommnisse oder Verdachtsmomente wahr und ernst genommen werden. Wir als Verein haben eine Handlungspflicht und handeln nach unserem Interventionsleitfaden.

5.1 Interventionsleitfaden

Ein Interventionsleitfaden im Sport ist ein Dokument, das konkrete Handlungsanweisungen für den Fall von sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt oder anderen Grenzverletzungen im Sportbereich gibt. Er soll Verantwortlichen im Verein oder Verband helfen, angemessen zu reagieren und die Betroffenen zu schützen. Die Intervention umfasst Maßnahmen zur Beendigung des Vorfalls, zur Unterstützung der Betroffenen und zur Klärung des Sachverhalts.

Unser Interventionsleitfaden in Anlehnung an den Handlungsleitfaden für Vereine des LSB NRW auf S. 27ff gibt uns Orientierung bei Vorkommnissen:

1. Der 1. Vorsitzende beziehungsweise sein Vertreter ist über jeden konkreten Verdachtsfall im Verein unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
2. Alle Vorstandsmitglieder nehmen die Verantwortung in ihren eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird.
3. Unsere benannte Ansprechperson in Sachen sexualisierte Gewalt im Sport steht dem Verein und seinen Mitgliedern zur Verfügung. Im Verdachtsfalle oder bei Unsicherheiten ist sie zu kontaktieren.
4. Wir schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst ggf. selbst Hilfe holen müssen.
5. Informationen beziehungsweise Feststellungen sind jeweils vom Adressaten zu dokumentieren (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung, wer hat wen wann informiert, persönlicher Eindruck).
6. Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.
7. Eine Ansprache des „Verdächtigen“ erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 STGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen.
8. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.
9. Täter müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verein!
10. Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit dem Ansprechpartner (siehe Punkt 3) unseres Vereines. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.
11. Informationen an Medien erfolgen ausschließlich über den Vorstand beziehungsweise den PR-Beauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.

5.2 Schutz der Betroffenen

Es gibt verschiedene Wege, wie Betroffene sich Hilfe suchen. Über allem steht, dass beteiligte und informierte Personen Ruhe bewahren. Außerdem müssen alle Vorkommnisse und Schritte von der Ansprechperson dokumentiert werden.

Wir stellen sicher, dass Betroffene geschützt werden, indem wir klar mit den Betroffenen kommunizieren und mit ihnen regelmäßig die nächsten Schritte besprechen. Die Vertraulichkeit steht an erster Stelle. Das bedeutet, dass wir auch keine Namen nennen und nichts öffentlich bekannt machen ohne Rücksprache mit Betroffenen, Hinweisgebern und externer Fachberatungsstellen gehalten zu haben.



Nicolas Schaber
1. Vorsitzender



Gerd Czekalla
stellvertretender Vorsitzender